



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen



## **Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen**

ESF-Richtlinienprogramm zur basalen Sprachförderung

(Stand: 01.03.2019)

### **Zielsetzung der Förderung**

Um die Potenziale von Flüchtlingen für den Arbeitsmarkt zu nutzen und einen möglichst frühzeitigen Arbeitsmarktzugang zu gewährleisten, weiteten das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS NRW) und die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit 2015 das Projekt „Early Intervention – Modellprojekt zur frühzeitigen Arbeitsmarktintegration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern“ unter dem Namen „Early Intervention NRW+“ aus. Dieses wurde anschließend in die Integration Points überführt. In den Integration Points finden Geflüchtete Ansprechpartner aus der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter und anderen Behörden und Institutionen, wie z.B. Ausländerbehörde, Sozialamt usw. unter einem Dach. Damit ist das ursprüngliche Konzept qualitativ weiterentwickelt worden.

Aktuell haben noch immer nicht alle Geflüchteten mit einer individuell guten Bleibeperspektive Zugang zu den Deutschsprachförderangeboten des Bundes (z.B. Integrationskurse). Deshalb unterstützt das Land NRW mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds die Arbeitsmarktintegration durch die Förderung von „Basissprachkursen zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“.

Das Projekt verfolgt den Ansatz, die Lücke der fehlenden Sprachkompetenz bei den Flüchtlingen zu schließen und ermöglicht den Teilnehmenden den Erwerb der Sprachkompetenz (A1 GER). Ziel ist, durch die Förderung von „Basissprachkursen zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“ den Anschluss an weiterführende berufsbezogene Sprach- und Schulungsangebote (z.B. Förderinstrumente des SGB II und des SGB III) zu erreichen.

Die Antragsstellung kann jederzeit erfolgen und ist nicht an Fristen eines Aufrufes gebunden. Die Förderung kann für ein Jahr beantragt werden.



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen



Der Durchführungszeitraum darf maximal ein Jahr umfassen. Zudem ist die Bewilligung der Basissprachkurse auf 8 Kurse pro Antragssteller begrenzt. Bei realer Ausschöpfung dieses Kontingents können im Einzelfall weitere Kurse gefördert werden, sofern Haushaltsmittel verfügbar sind.

### **Informationen zur Förderung**

Gefördert werden „Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“. Diese sollen aus 300 Unterrichtseinheiten (UE = 45 Minuten) pro Kurs bestehen, mit dem Zielniveau A1 GER abschließen. Zur Durchführung der Kurse kann eine Orientierung an den Standards der Integrationskurse des Bundes (vgl. Rahmencurriculum für Integrationskurse auf der Internetseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge) erfolgen.

Am Ende des Kurses ist mindestens ein interner Abschlusstest vorzusehen und den Teilnehmenden, die das derzeitige Zielniveau A1 GER erreicht haben, ein Zeugnis auszustellen.

Mit den Basissprachkursen zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen soll insbesondere einer Zielgruppe der Zugang zu Sprachförderung ermöglicht werden, die derzeit keinen Zugang zu den Integrationskursen oder anderen Sprachförderangeboten hat. Die Zuweisung der Teilnehmenden an die Sprachkursträger erfolgt durch die örtliche Agentur für Arbeit.

### **Antragstellende können sein:**

- a) Rechtsfähige Träger der Volkshochschulen und die nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Einrichtungen,
- b) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannte Integrationskursträger,
- c) anerkannte Träger der Jugendhilfe aus dem Bereich der Jugendberufshilfe, mit einschlägigen Erfahrungen oder



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen



- d) Partner eines regionalen Bleiberechtsnetzwerks (mit Ausnahme von Jobcentern und Agenturen für Arbeit), welche die Koordination vor Ort gewährleisten und mit den unter a bis c genannten örtlichen Trägern zusammenarbeiten. Kosten für die Koordination können nicht gefördert werden.

Die Antragstellenden können per Weiterleitungsvertrag weitere Träger nach den Buchstaben a, b und c mit der Durchführung von Basissprachkursen beauftragen.

Von anerkannten Trägern der Jugendhilfe aus dem Bereich der Jugendberufshilfe sind folgende Dokumente zusätzlich dem Antrag beizufügen:

- Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch Land, Landschaftsverband oder Kommune
- Nachweis über die Tätigkeit als Träger von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs. 1 oder 2 SGB VIII) insbesondere Jugendwerkstatt, Beratungsstelle und/oder Schulmüdenprojekte durch entsprechende Förderbescheide der letzten zwei Jahre eines Landschaftsverbandes, einer Kommune oder Drittmitteln, in letzterem Fall sofern aus den Förderunterlagen eine Maßnahme nach § 13 Abs. 1 oder 2 SGB VIII ersichtlich wird.
- Schriftliche Versicherung, dass in den letzten zwei Jahren regelmäßig mit der Zielgruppe junger Migrantinnen und Migranten gearbeitet wurde (Selbsterklärung).

Partner eines regionalen Bleiberechtsnetzwerks:

Eine Übersicht der aktuellen Verbände und ihrer Mitglieder in NRW finden Sie unter <https://ivaf-nrw.de/acms/>. Eine aktuelle Gesamtübersicht der Projektträger erhalten Sie unter [https://www.esf.de/portal/SharedDocs/PDFs/DE/Programme-2014-2020/BMAS/irl-projektliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.esf.de/portal/SharedDocs/PDFs/DE/Programme-2014-2020/BMAS/irl-projektliste.pdf?__blob=publicationFile&v=9). Dabei zählen nur die Verbände mit dem Handlungsfeld „IvAF“ und dem Durchführungsort in Nordrhein-Westfalen zu den Partnern des regionalen Bleiberechtsnetzwerks.



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen



## **Voraussetzungen für eine Förderung**

Zuwendungsvoraussetzung ist, dass eine Bestätigung der örtlichen Agentur für Arbeit vorgelegt wird, dass mindestens 8 Personen für die Teilnahme an einem Sprachkurs zugewiesen werden können.

## **Höhe der Förderung**

### Förderung der Unterrichtsstunde:

Je Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) wird eine Pauschale in Höhe von 80 Prozent von 37,50 € gewährt.

Wird die Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) von einer hauptamtlich beschäftigten Lehrkraft durchgeführt, wird eine Pauschale in Höhe von 80 Prozent von 75 € gewährt. Hierzu ist der Nachweis über die hauptamtliche Beschäftigung der Lehrkraft durch Vorlage des Arbeitsvertrages zu erbringen.

Jeder Sprachkurs soll 300 Unterrichtsstunden umfassen.

### Förderung der Fahrten der Teilnehmenden:

Für Fahrten der Teilnehmenden wird zusätzlich eine Pauschale von 15 € je Teilnehmenden und Monat gewährt.

Bei den hier gemachten Angaben handelt es sich nicht um verbindliche Nebenbestimmungen zu einem Verwaltungsakt gemäß § 36 VwVfG.NRW.